

Zwischen

Gemeinde Gerbrunn

vertreten durch

den ersten Bürgermeister Stefan Wolfshörndl

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

Rathausplatz 3

97218 Gerbrunn

und

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

vertreten durch:

wird folgender

Architektenvertrag – Freianlagen, Verkehrsanlagen und verkehrsberuhigte Bereiche –

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:

**Neugestaltung der Ortsmitte Gerbrunn - Stufe 2 bis 4
Freiflächen- und Verkehrsplanung**

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Honorar und Nebenkosten
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing, Fassung 2015	1
1	ZVB-Frei, Fassung 2015	2
1	ZVB-Ing Fassung 2015	3
1	Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz	4
1	Skizze mit Angabe der gebührenrechtlich unterschiedlich zu behandelnden Planungsbereiche	5
1	vorläufige Honorarermittlung	6

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architekten- und Ingenieurleistungen – Freianlagen, Verkehrsanlagen und verkehrsberuhigte Bereiche – für die Baumaßnahme:

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:

Neugestaltung der Ortsmitte Gerbrunn - Stufe 2 und 4

- 1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Bearbeitungsbereichen:

Abschnitte gem. Anlage 5:

- **Neugestaltung der öffentlichen Straßenräume**
- **Neugestaltung der öffentlich genutzten Platzflächen**

- 1.3 Der Auftrag umfasst auch Leistungen für folgende Objekte und Anlagen (-teile) i. S. von § 38 Abs. 1 HOAI bei Freianlagen:

- Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
- Teiche ohne Dämme,
- flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
- einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 HOAI erforderlich sind,
- Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
- Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind,
- Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 HOAI erforderlich sind,
- Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 HOAI erforderlich sind.

sowie Leistungen für folgende Gewerke bei Verkehrsanlagen:

- Herrichten; Kostengruppe 210 (DIN 276-1:2008-12),
- Nichtöffentliche Erschließung; Kostengruppe 230 (DIN 276-1:2008-12),
- Ausstattung und Kunstwerke, soweit nicht vom Auftraggeber beschafft; Kostengruppen 610 und 623 (DIN 276-1:2008-12),
- Verkehrsregelnde Maßnahmen,
- Umlegen und Verlegen von Leitungen,
- Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen,
- Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen.

sowie

- im Bereich der Freianlage liegende Gebäude, sofern die anrechenbaren Kosten dafür 25.000 EUR nicht überschreiten,*)
- im Bereich der Freianlage liegende Technische Anlagen, sofern die anrechenbaren Kosten dafür 5.000 EUR nicht überschreiten,*)
- im Bereich der Freianlage liegende Ingenieurbauwerke sofern die anrechenbaren Kosten dafür 25.000 EUR nicht überschreiten,*)
- im Bereich der Verkehrsanlage liegende Gebäude, sofern die anrechenbaren Kosten dafür 25.000 EUR nicht überschreiten,*)
- im Bereich der Verkehrsanlage liegende Technische Anlagen, sofern die anrechenbaren Kosten dafür 5.000 EUR nicht überschreiten,*)
- im Bereich der Verkehrsanlage liegende Ingenieurbauwerke, sofern die anrechenbaren Kosten dafür 25.000 EUR nicht überschreiten,*)

- 1.4 Der Auftrag umfasst **nicht** Leistungen für technische Anlagen in Außenanlagen (Kostengruppe 540 nach DIN 276-1:2008-12) mit Ausnahme der in § 1.3 des Vertrages genannten Anlagen.

*) Sofern die genannten anrechenbaren Kosten überschritten werden, ist ein eigener Vertrag zu schließen. Ist zum Zeitpunkt der Kostenüberschreitung keine Honorarvereinbarung getroffen, gelten die Mindestsätze als vereinbart.

1.5 Zielvorgaben (Projektziele)

1.5.1 Vorgaben zu Quantitäten

z. B. Angaben zur Nutzung von Flächen, Beschränkung auf bestimmte Flächen, Hinweis auf Bedarfsprogramm

1.5.2 Vorgaben zur Qualität

z. B. Festlegung des Qualitätsstandards, Materialvorgaben, Ausstattungsmerkmale

1.5.3 Gestalterische Vorgaben

z. B. Bauweise

1.5.4 Funktionale Vorgaben

z. B. Vorgaben zur Nutzung, zu bestimmter Anschlussnutzung, Erweiterungsmöglichkeiten u. ä.

1.5.5 Technische Vorgaben

z. B. Vorgaben zur Konstruktionsart (z. B. Art des Straßenaufbaus, der Oberflächenbefestigung von Wegen und Plätzen, Verwendung bestimmter Materialien und/oder Pflanzen)

1.5.6 Wirtschaftliche Vorgaben

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von 2,9 Mio EUR (einschl. Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten der Kostengruppe 200 - 700 (DIN 276-1:2008-12) zusammen. Beim o.g. Betrag handelt es sich um eine verbindliche Kostenobergrenze.*)

1.6 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme

in einem Zug durchzuführen

je nach Finanzierung in zeitlich getrennten Abschnitten etwa wie folgt auszuführen:

Die Umsetzung erfolgt quartiersweise in Abstimmung mit möglichen Investoren und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Haushalts- und Fördermitteln.

*) S. § 3.12.1 des Vertrages.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag Ausgabe 2015 (AVB-Arch/Ing)
- die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag - Freianlagen - Ausgabe 2015 (ZVB-Frei)
- die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Ausgabe 2015 (ZVB-Ing)
- die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist
- die DIN 276-1:2008-12
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin u.a. zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- vom Bauherrn vorgegebene einheitliche Vertragsmuster für die Vergabe von Bauleistungen

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer stufenweise alle in den beigefügten Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag - Freianlagen - (ZVB-Frei) Fassung 2015 und den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (ZVB-Ing) Fassung 2015 beschriebenen Leistungen.

3.1 Zunächst werden die Leistungen folgender Leistungsphasen beauftragt: *)

Stufe 1:

Grundlagenermittlung und Vorplanung

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

Grundlagenermittlung und Vorplanung wurden bereits erstellt

3.2 Der Auftraggeber **beabsichtigt**, die folgenden Leistungen in weiteren Auftragsstufen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat: *)

Stufe 2:

Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

Genehmigungsplanung (insb. Mitwirkung Förderanträge, abschnittsweise)

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

Entwurfsplanung wurde bereits erstellt

*) Die zu übertragenden Leistungen sind anzukreuzen. Wird nichts angekreuzt, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine der Vertragsparteien kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Parteien bei Vertragsabschluss beweisen.

Stufe 3:

Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

Stufe 4:

Objektüberwachung und Dokumentation i. S. von § 39 Abs. 3 Nr. 8 HOAI und Bauoberleitung und Dokumentation i. S. von § 47 Abs. 1 Nr. 8 HOAI sowie Objektbetreuung und Dokumentation

Folgende Leistungen aus o. g. Leistungsphasen werden nicht beauftragt:

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages. Dies gilt auch, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung eine neue HOAI vorliegt und die darin festgelegten Mindestsätze nicht unterschritten werden. Werden die Mindestsätze der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI durch die vertraglichen Regelungen unterschritten, sind die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Mindestsätzen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI zu vergüten.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten, außer in Fällen des § 3.4.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.10 **Besondere Leistungen**
Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 1.3, § 3.1 und § 3.2 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 13 zu §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 5 HOAI (LPH 8 Bauoberleitung, 5. Spiegelstrich)

3.11 **Weitere Leistungen**

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3.12 Allgemeine Leistungspflichten

3.12.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass die in § 1.5 des Vertrages beschriebenen Zielvorgaben (Projektziele) erreicht werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der in § 1.5.6 des Vertrages vereinbarten Kostenobergrenze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass die Kostenobergrenze für die Gesamtbaumaßnahme nicht überschritten wird.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei geförderten Maßnahmen in Abstimmung mit den übrigen am Planungsprozess Beteiligten so zu planen, dass eine höchstmögliche Förderung erreicht wird.

Unabhängig von der Beachtung der vereinbarten Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Anlagen zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie schriftlich zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

Erkennt der Auftraggeber die Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung an, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

3.12.2 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

3.12.3 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen des § 7 AVB in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Sie sind zusätzlich 2-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:

- Unterlagen für Förderanträge (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm)
- Unterlagen für Verwendungsnachweise (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm)

4-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem Auftraggeber dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Anzahl der Vervielfältigungen von Unterlagen aus den Leistungsphasen 5 - 9 richtet sich nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Planungs- und Bauabwicklung.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in folgendem Format zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen (z. B. doc-, xls-Datei): doc-, xls- u. pdf-Datei

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei): dwg- u. pdf-Datei

§ 4

Leistungen fachlich Beteiligter

Der Auftragnehmer hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachlich Beteiligte:

Tiefbautechnische Planung Kanal- und Wasserleitungen
Tiefbautechn. Büro Köhl Würzburg GmbH, Konradstraße 9, 97072 Würzburg

Bauleitplanung VEP "Wohn- und Geschäftshäuser Alte Gasse"
Wegner Stadtplanung, Tiergartenstraße 4 c, 97209 Veitshöchheim

Objektplanung "Wohn- und Geschäftshäuser Alte Gasse"
GP Wirth Architekten, Diltheystraße 20, 90409 Nürnberg

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: 2017

Fertigstellungstermin: 2019

Nutzungsbeginn: _____

5.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß § 5.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Honorar und Nebenkosten

6.1 Das Honorar für die beauftragten Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

6.1.1 Für Leistungen bei Freianlagen: *)

6.1.1.1 nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung. Soweit diese berechtigt nicht vorliegt nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (Kostenermittlungen nach DIN 276-1:2008-12).

Die anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen und Verkehrsanlagen sind entsprechend dem Bearbeitungsumfang der einzelnen Leistungsbereiche exakt aufzuteilen. Um Doppelhonorierungen zu vermeiden, darf jeder Kostenanteil nur einmal angesetzt werden.

6.1.1.2 Anrechenbar sind für Leistungen bei Freianlagen die Kosten der Außenanlagen (Kostengruppe 500 DIN 276-1:2008-12) **ohne** Kosten für technische Anlagen in Außenanlagen (Kostengruppe 540 DIN 276-1:2008-12).

6.1.1.3 Anrechenbar sind auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit der Auftragnehmer nach § 1.3 des Vertrages beauftragt ist, sie zu planen und zu überwachen:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 HOAI erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 HOAI erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 HOAI erforderlich sind.

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

- 6.1.1.4 Anrechenbar sind auch – soweit die entsprechenden Leistungen nach § 1.3 des Vertrages beauftragt sind – die Kosten für Ausstattung und künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen (Kostengruppen 610 und 623 DIN 276-1:2008-12).
- 6.1.1.5 Sind dem Auftragnehmer auch Leistungen für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder bei der Technischen Ausrüstung übertragen, werden die Kosten für Leistungen bei diesen Fachbereichen, sofern sie bei Gebäuden weniger als 25.000 EUR, bei Ingenieurbauwerken bzw. bei Verkehrsanlagen weniger als 25.000 EUR, bei der Technischen Ausrüstung weniger als 5.000 EUR betragen, bei den Leistungsphasen, bei denen Leistungen anfallen, den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen zugerechnet.
- 6.1.1.6 Übersteigen die anrechenbaren Kosten den Betrag von 1.500.000 EUR, wird das Honorar nach der weiterführenden Honorartabelle im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM, Boorberg Verlag München) ermittelt. Liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 HOAI vor, ist der Honorarberechnung die Summe der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen.
- 6.1.1.7 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten 20.000 EUR, ist ein Zeithonorar oder nach Vorausschätzung ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, dessen Obergrenze bei den Höchstsätzen der Honorartafel für anrechenbare Kosten von 20.000 EUR liegt. Im Falle des § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzurechnen.

6.1.1.8 Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. des § 2 Abs.7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart: EUR

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. des § 2 Abs.7 HOAI werden zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nach folgender Berechnungsart ermittelt:

AK = M x W x WF x LF

- AK = anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz
- M = Menge der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- W = Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz
- WF = Wertfaktor (zur Ermittlung des Erhaltungswertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz)
- LF = Leistungsfaktor (zur Ermittlung des für die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erforderlichen Leistungsanteils)

Die Berechnungsfaktoren werden wie folgt vereinbart (Ermittlung siehe Anlage):

M: Festlegung nach Abschluss der Entwurfsplanung

W: EUR/Einheit

WF: Festlegung nach Untersuchung des Zustands bzw. nach Abschluss der Entwurfsplanung

LF: %

6.1.1.9 Nach folgender Honorarzone (§ 40 und Anlage 11.2 HOAI):

Freianlage	Honorarzone	Mindestsatz	Mindestsatz zuzüglich % der Differenz zum Höchstsatz
gem. Planumgriff Anlage 7		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

6.1.1.10 Die anrechenbaren Kosten der unter § 1.2 des Vertrages genannten Freianlagen werden *)

- zusammengefasst getrennt
- wie folgt teilweise zusammengefasst **)

6.1.1.11 Folgende besondere Honorarvereinbarungen gelten:

6.1.1.11. Erhöhung des Honorars für Umbauten und/oder Modernisierungen i.S. des § 40 Abs. 6 HOAI um _____ % des Honorars für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 9. (***) ****)

6.1.1.11. Erhöhung des Honorars nach § 12 HOAI für Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen in Höhe von _____ % des Honorars für alle Leistungen der Leistungsphase 8 (Bauüberwachung). (***) ****)

6.1.1.11. Ist das Honorar für Erweiterungsbauten und Umbauten/Modernisierungen zusammengefasst zu ermitteln, weil die Leistungen nicht trennbar sind, wird nur der auf den Umbau/die Modernisierung entfallende Honoraranteil mit dem Zuschlag erhöht. Der Anteil wird aus dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten der Leistungsbereiche ermittelt.

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Maßstab ist § 11 Abs. 2 HOAI.

***) Es kann für Umbau und Modernisierung sowie für Instandhaltung und Instandsetzung nur ein Zuschlag vereinbart werden. Maßgebend ist der Schwerpunkt der durchzuführenden Leistung.

****) Ist kein Prozentsatz eingetragen, gelten für Umbau und Modernisierung ab der Honorarzone III 20 % Zuschlag als vereinbart, bei Instandhaltung und Instandsetzung 0 %.

6.1.2 Für Leistungen bei Verkehrsanlagen:

- 6.1.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung. Soweit diese berechtigt nicht vorliegt nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (Kostenermittlungen nach DIN 276-1:2008-12).
- 6.1.2.2 Die anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen richten sich nach den Festlegungen im Formblatt archfreiverk 2. Leistungen bei Freianlagen und Verkehrsanlagen sind entsprechend dem Bearbeitungsumfang der einzelnen Leistungsbereiche exakt aufzuteilen. Um Doppelhonorierungen zu vermeiden, darf jeder Kostenanteil nur einmal angesetzt werden.
- 6.1.2.3 Anrechenbar sind auch – soweit die entsprechenden Leistungen nach § 1.3 des Vertrages beauftragt sind – die Kosten für das Herrichten (Kostengruppe 210 DIN 276-1:2008-12), die Nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230 DIN 276-1:2008-12), Ausstattung und künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen (Kostengruppen 610 und 623 DIN 276-1:2008-12) sowie die Kosten für verkehrsregelnde Maßnahmen, für das Umlegen von Leitungen, für die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen und für die Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen.
- 6.1.2.4 Übersteigen die anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Verkehrsanlagen den Betrag von 25.000.000 EUR, wird das Honorar nach der weiterführenden Honorartabelle im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) ermittelt. Liegen die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 HOAI vor, ist der Honorarberechnung die Summe der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen.
- 6.1.2.5 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Verkehrsanlagen den Betrag von 25.000 EUR ist ein Zeithonorar oder nach Vorausschätzung ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, dessen Obergrenze bei den Höchstsätzen der Honorartafel für anrechenbare Kosten von 25.000 EUR liegt. Im Falle des § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzurechnen.
- 6.1.2.6 Sind dem Auftragnehmer auch Leistungen für Gebäude, Ingenieurbauwerke oder bei der Technischen Ausrüstung übertragen, werden die Kosten für Leistungen bei diesen Fachbereichen, sofern sie bei Gebäuden weniger als 25.000 EUR, bei Ingenieurbauwerken weniger als 25.000 EUR, bei der Technischen Ausrüstung weniger als 5.000 EUR betragen, bei den Leistungsphasen, bei denen Leistungen anfallen, den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Verkehrsanlagen zugerechnet.

6.1.2.7 Anrechenbare Kosten für mitzuarbeitende Bausubstanz:

- Die anrechenbaren Kosten der mitzuarbeitenden Bausubstanz i. S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart: EUR
- Die anrechenbaren Kosten der mitzuarbeitenden Bausubstanz i. S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nach folgender Berechnungsart ermittelt:

AK = M x W x WF x LF

- AK = anrechenbare Kosten für die mitzuarbeitende Bausubstanz
- M = Menge der mitzuarbeitenden Bausubstanz
- W = Wert der mitzuarbeitenden Bausubstanz
- WF = Wertfaktor (zur Ermittlung des Erhaltungswertes der mitzuarbeitenden Bausubstanz)
- LF = Leistungsfaktor (zur Ermittlung des für die Berücksichtigung der mitzuarbeitenden Bausubstanz erforderlichen Leistungsanteils)

Die Berechnungsfaktoren werden wie folgt vereinbart (Ermittlung siehe Anlage):

- M: Festlegung nach Abschluss der Entwurfsplanung
- W: EUR/Einheit
- WF: Festlegung nach Untersuchung des Zustands bzw. nach Abschluss der Entwurfsplanung
- LF: %

6.1.2.8 Nach folgender Honorarzone (§ 48 und Anlage 13 HOAI):

Verkehrsanlage	Honorarzone	Mindestsatz	Mindestsatz zuzüglich % der Differenz zum Höchstsatz
gem. Planumgriff Anlage 7		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

6.1.2.9 Die anrechenbaren Kosten der unter § 1.2 des Vertrages genannten Verkehrsanlagen werden *)

- zusammengefasst getrennt
- wie folgt teilweise zusammengefasst **)

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) Maßstab ist § 11 Abs. 2 HOAI.

6.1.2.10 Folgende besondere Honorarvereinbarungen gelten:

- 6.1.2.10. Erhöhung des Honorars für Umbauten und/oder Modernisierungen i.S. des § 48 Abs. 6 HOAI um _____ % des Honorars für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 9. *) **)
- 6.1.2.10. Erhöhung des Honorars nach § 12 HOAI für Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen in Höhe von _____ % des Honorars für alle Leistungen der Leistungsphase 8 (Bauüberwachung).*) **)
- 6.1.2.10. Ist das Honorar für Erweiterungsbauten und Umbauten/Modernisierungen zusammengefasst zu ermitteln, weil die Leistungen nicht trennbar sind, wird nur der auf den Umbau/die Modernisierung entfallende Honoraranteil mit dem Zuschlag erhöht. Der Anteil wird aus dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten der Leistungsbereiche ermittelt.

6.1.3 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

	Freianlagen	Verkehrsanlagen
Grundlagenermittlung	0 %	0 %
Vorplanung	0 %	0 %
Entwurfsplanung	0 %	0 %
Genehmigungsplanung	%	%
Ausführungsplanung	%	%
Vorbereitung der Vergabe	%	%
Mitwirkung bei der Vergabe	%	%
Objektüberwachung bzw. Bauoberleitung und Dokumentation	%	%
Objektbetreuung	%	%

- 6.1.4 Wenn und soweit im Rahmen der Objektplanung – Freianlagen und/oder Verkehrsanlagen – auch Gebäude (-teile) darzustellen sind (z. B. in Lageplänen), kann der Auftragnehmer allein deshalb und ohne ausdrücklichen Auftrag für die Objektplanung – Gebäude – noch keinen Honoraranspruch für eine Gebäudeplanung ableiten.
- 6.1.5 Ging der Beauftragung ein Wettbewerb nach RPW oder ein vergleichbares Verfahren voraus, werden durch den Wettbewerb erbrachte Leistungen nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Das Preisgeld ist in diesen Fällen auf das Honorar anzurechnen.
- 6.1.6 **Vertragswidrige Leistungen**
Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

6.2 Honorar für Besondere Leistungen und für Änderungsleistungen

6.2.1 Das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10 des Vertrages wird wie folgt vereinbart:

Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5 HOAI (LPH 8 Bauoberleitung, 5. Spiegelstrich):

Das Honorar wird mit _____ % der anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI vereinbart.***)

Das vereinbarte Honorar ist einzutragen. Ist nichts eingetragen, ist das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10 des Vertrages mit dem Honorar nach § 6.1 des Vertrages abgegolten, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

*) Es kann für Umbau und Modernisierung sowie für Instandhaltung und Instandsetzung nur ein Zuschlag vereinbart werden. Maßgebend ist der Schwerpunkt der durchzuführenden Leistung.

**) Ist kein Prozentsatz eingetragen, gelten für Umbau und Modernisierung ab der Honorarzone III 20 % Zuschlag als vereinbart, bei Instandhaltung und Instandsetzung 0 %.

***) Ist kein Prozentsatz eingetragen gelten 2,3% der anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI als vereinbart.

- 6.2.2 Honorar für Besondere Leistungen nach § 3.11 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):
 a) Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.
 b) Bei Besonderen Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI bestimmt sich das Honorar: *)
 als Prozentsatz des Grundhonorars.
 als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs.
 als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.2.3 des Vertrages.
 Kommen Leistungen i. S. von b) nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach den Grundlagen dieses Vertrages, hilfsweise nach § 632 BGB.
- 6.2.3 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gilt für den Auftragnehmer ein Stundensatz von 77 EUR, für Mitarbeiter (Ingenieure) ein Stundensatz von 60 EUR und für sonstige Mitarbeiter ein Stundensatz von 48 EUR als vereinbart, sofern die Parteien nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart haben:
- | | |
|------------------------------|-----|
| für den Auftragnehmer | EUR |
| für Mitarbeiter (Ingenieure) | EUR |
| für sonstige Mitarbeiter | EUR |
- Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.
- 6.2.4 Vertragswidrige Besondere Leistungen
 Es gilt § 6.1.6.
- 6.3 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 1.6 des Vertrages *)
 führt nicht zur Erhöhung des Honorars.
 führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist.
 Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996.
- 6.4 **Nebenkosten *)**
- 6.4.1 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse sind mit dem Honorar abgegolten.
- 6.4.2 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden mit folgendem Vomhundertsatz des v. H.
- 6.4.3 Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden nach Maßgabe der Anlage „Nebenkosten“ erstattet. Sie sind monatlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise abzurechnen (bei Fahrtkosten: Datum, Fahrtzweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).
- 6.4.4 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8 Abs. 7 VOB/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.
- 6.4.5 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Die Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Möblierung, Beleuchtung, Beheizung und der Einrichtung eines Telefonanschlusses trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die Bauleistungen Regelungen in Bezug auf ein Baustellenbüro aufzunehmen.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB - Arch/Ing müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	EUR
für sonstige Schäden	EUR

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

<p>Auftraggeber</p> <p>(nach Beschluss des _____ _____ vom _____)</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>Stefan Wolfshörndl, Erster Bürgermeister (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	<p>Auftragnehmer (Erstunterzeichner) *)</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>_____ (rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
---	--

*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.